



26.04.2022

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Schnaid“**Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Oberfranken – 28.03.2022**

Gegen die o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Hallerndorf werden keine grundlegenden Einwände erhoben.

Die naturschutzfachlichen Belange zur betreffenden Planung werden durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim in das Verfahren eingebracht; um entsprechende Berücksichtigung wird gebeten.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Solarpark Schnaid fest.

Landratsamt Forchheim, FB 44, Immissionsschutz – 21.03.2022**Bodenschutz**

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim zu informieren.

Hinweise für den Bauleitplan

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Blendwirkungen durch Lichtreflexionen an den Photovoltaikmodulen, die den Straßenverkehr betreffen, sind vom zuständigen Straßenbaulastträger zu beurteilen. Von unserer Seite sind die Auswirkungen auf Immissionsorte im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Daueraufenthaltsräume wie z. B. Wohn-, Schlaf- und Büroräume) zu beurteilen. Mit relevanten Lärmemissionen ist nicht zu rechnen.

Als Beurteilungsgrundlage für die Blendwirkung werden die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herangezogen. Der darin genannte Mindestabstand von 100 m zwischen Photovoltaikanlage und Immissionsort, der eine relevante Blendwirkung ausschließen soll, ist nicht als absolute Grenze anzusehen. Je nach Lage der Immissionsorte, der Größe der Photovoltaikanlage und der Ausrichtung der Photovoltaikmodule kann auch ein größerer Abstand notwendig sein. Am ehesten sind Immissionsorte westlich und östlich der Photovoltaikanlage von Blendwirkungen betroffen. Da die Freiflächenphotovoltaikanlage südlich des Ortsteils Stiebarlimbach

errichtet wird, das Gelände nach Süden geneigt ist und reflexionsarme Solarmodule verwendet werden, ist mit relevanten Blendwirkungen nicht zu rechnen.

Unter B Textliche Festsetzungen Nr. 5 wird zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt, dass bei einer abweichenden Aufstellung der Modultische wie in C Örtliche Bauvorschriften Nr. 1 vorgegeben, ein Nachweis zum Blendschutz vorzulegen ist. Aufgrund der obigen Ausführungen halten wir dies nicht für erforderlich. Sollte diese Festsetzung aber im Bebauungsplan bleiben, sind Kriterien für die zulässige Blendwirkung festzusetzen.

Entsprechend des LAI-Merkblattes kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Brenndauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ein Blendgutachten von IBT 4Light vom 29.10.2021 erwähnt. Dieses Gutachten soll in der nächsten Beteiligungsrunde vorgelegt werden.

Die Festsetzung unter B Textliche Festsetzungen Nr. 5 zum Blendschutz wird unter E Hinweise Nr. 7 inhaltsgleich wiederholt. Der Hinweis Nr. 7 ist daher zu streichen.

Festsetzungen für den Bauleitplan

Die Blendwirkung, die durch die Photovoltaikmodule an den benachbarten Immissionsorten (z.B. Wohnhäusern, Büroräume) auftreten kann, darf eine Einwirkzeit von 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr nicht überschreiten.

Die Betreiber der Photovoltaikanlage müssen auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde einen Nachweis erbringen, dass die von den Photovoltaikmodulen verursachte Blendwirkung die festgesetzten Begrenzungen einhält. Dabei sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 08.10.2012, zu beachten.

Hinweise für den Bauleitplan

keine

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Blendschutzgutachten wurde erstellt. Die Festsetzung zu Immissionen werden ergänzt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Solarpark Schnaid fest, mit den Ergänzungen bei den Festsetzungen zum Immissionsschutz.

Landratsamt Forchheim, Naturschutz – 21.03.2022

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Die in der Begründung erfolgte Eingriffsbilanzierung und die daraus sowie aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation des Eingriffs, die Aussagen zum Artenschutz und die Aussagen des Umweltberichts sind nicht zu beanstanden.

Die Begründung, der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind sehr gut und nachvollziehbar aufbereitet.

Die textlichen Festsetzungen B, Ziffer 4 werden sehr begrüßt. Sie berücksichtigen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in vorbildlicher Weise. Im Zuge des weiteren Planungsforgangs sind die Ziffer 4.3 der Festsetzungen sowie die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu ergänzen.

Die textlichen Festsetzungen C "örtliche Bauvorschriften und Gestaltungsfestsetzungen" werden begrüßt.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Solarpark Schnaid fest.

Landratsamt Forchheim, Kreisheimatpfleger für Bodendenkmale, Lutz Wagner – 13.03.2022

Nach Überprüfung im Denkmalatlas und Begehung keine Einwendungen.

Da sich in ca. 300 m Entfernung nördlich der geplanten Anlage das Bodendenkmal D-4-6231-0064 (Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung der Urnenfelderzeit) befindet, sollte bei eventuell notwendig werdender Abtragung von Oberboden besonders sorgfältig auf etwaige archäologische Befunde wie Bodenverfärbungen geachtet werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Kreisheimatpflegers sind unter Hinweise enthalten und werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Solarpark Schnaid fest

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 28.02.2022 / 04.03.2022

Grundsätzliche Bewertung:

Die Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlagen, Windkraft, Photovoltaik) ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen zeichnet sich u. a. durch eine hohe Energieeffizienz aus und kann bei entsprechenden Vergütungen nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) profitabel sein. Damit kann dieser Produktionszweig durchaus zur Wertschöpfung des Ländlichen Raumes beitragen, soweit die ortsansässige Bevölkerung an den Investitionen und an den Erträgen beteiligt ist.

Kritisch wird natürlich bei den Freiflächenanlagen der große Flächenbedarf gesehen. Dieser konkurriert mit dem Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und dem Bedarf für Baumaßnahmen (Wohn-, Gewerbegebiete), Verkehrsflächen (Straßen, Autobahn, ICE), dem Freizeitbedarf, dem zukünftigen Bau von Stromtrassen, etc. und dem Bedarf für gleichzeitig notwendige Ausgleichsflächen für den Naturschutz. Der Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist immer noch viel zu hoch und beträgt in Bayern ca. 12 ha/Tag (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Stand 2017). Ein Ziel der Bundes- und Landesregierung ist es daher den Flächenverbrauch zu reduzieren. Der Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen oder deren Zerschneidung trägt zu Ertragsverlusten und zu einem verschärften Bodenmarkt für die Landwirtschaft bei. Dies gefährdet die sichere Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen und kann die Importabhängigkeit steigern. So weit wie möglich ist

deshalb die Erzeugung von Solarstrom auf bereits vorhandener Bebauung (Dachanlagen, Industriebrachen, Konversionsflächen, überdachten Parkplätzen, etc.) zu bevorzugen. Besonders hochwertige Ackerböden sollten aus landwirtschaftlicher Sicht der Nahrungsmittelproduktion nicht vorenthalten werden.

Im Schreiben der Obersten Baubehörde v. 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird in der Anlage folgendes genannt:

1. Standorte, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind und daher nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden sollten.
(Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen)):
- Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität

Ein Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP - B IV) lautet:

(5.4.1. G) Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

(Begründung) Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichen Umfang für Siedlung, Verkehr und andere Maßnahmen der Infrastruktur in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit in erster Linie zu Lasten der Landwirtschaft. Alle Möglichkeiten der Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs gilt es daher verstärkt zu nutzen.

Landwirtschaftliche Flächen:

Die landwirtschaftliche Fläche, die für die Realisierung der Solaranlage benötigt wird umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,5 Hektar (incl. Ausgleichsfläche und sonstige Flächen). Die einbezogene Fläche wird hauptsächlich als Ackerland genutzt und weist im Bereich der Flur-Nr. 1091 (Gemarkung Schnaid) mit 32 Bodenpunkten und der Bodenart lehmiger Sand eine durchschnittliche Bodenqualität auf. Die einbezogene Fläche ist gut strukturiert (Größe, Form) und mit moderner Landtechnik gut zu bewirtschaften. Solche Ackerflächen werden auch von der örtlichen Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung rege nachgefragt. Durch die Flächenkonkurrenz wird es für die praktizierenden Landwirte in der Gemeinde Hallerndorf zunehmend schwieriger -auch auf Grund steigender Pachtpreise- entsprechendes Ackerland zu pachten und die Betriebe weiter zu entwickeln.

Ausgleichsflächen:

Für die Landwirtschaft ist es unverständlich, dass gerade bei Maßnahmen die für die Energiewende benötigt werden, zusätzlich zum Flächenverbrauch durch die Solaranlage, noch einmal ca. 0,46 ha Ausgleichsfläche gefordert werden. Positiv wird hier natürlich gesehen, dass der naturschutzfachliche Ausgleich im Planungsgebiet selbst realisiert wird.

Weiter sollte folgendes beachtet werden:

Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Schnaid“ ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht zu nehmen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen.

Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.

Durch die ordnungsgemäße Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren. Darauf sollte in den Festsetzungen zum BBP auch hingewiesen werden.

Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5 m) mit einer eventuellen Einzäunung zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche im Westen und Osten der Flur-Nr. 1091 einzuhalten, damit die Ackerflächen auch weiterhin vollständig und ohne Behinderung bewirtschaftet werden können. Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AGBGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten. Es ist mit der Einzäunung und den Pflanzungen darauf zu achten, dass die angrenzenden Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.

Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark, wieder für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Bodenqualität nicht nachteilig verändert wird und der Boden nicht durch Schadstoffe belastet wird. Der Rückbau sollte auch für die Ausgleichsflächen und evtl. angelegte Pflanzungen (z. B. Hecken) gelten, da bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung kein Ausgleichsbedarf mehr besteht.

04.03.2022:

Als Nachtrag zu obigem Verfahren möchten wir noch folgendes nachreichen:

Die Solarparkfläche grenzt im Südwesten an die Waldgrundstücke Fl.Nr. 1074 und 1076 sowie im Südosten an das Waldgrundstück Fl.Nr. 1086 an. Wir empfehlen, den Baumfallbereich von 30m unbebaut zu lassen oder eine dinglich gesicherte Haftungsausschlussklärung dem Waldbesitzer gegenüber erklären zu lassen.

Beschlussvorschlag zu Landwirtschaft

Die Hinweise zur grundsätzlichen Bewertung und spezifisch zur landwirtschaftlichen Fläche werden zur Kenntnis genommen. Neben den Belangen der Landwirtschaft sind weitere Belange bei der Wahl des Standortes zu berücksichtigen (Naturschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Wasserschutz etc.) Unter Abwägung der unterschiedlichen Belange und dem wichtigen Ziel künftig den Energiebedarf aus erneuerbaren Energien zu decken, wird an dem Standort festgehalten.

Angemerkt sei noch, dass die Flächen im Vorhabensbereich nicht nur für die Erzeugung zur Nahrungsmittelproduktion angebaut werden, sondern auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, die in Biogasanlagen verwertet werden. Die Effizienz in der Energieerzeugung liegt bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage um den Faktor 50-60 höher als bei Flächen für den Maisanbau für Biogasanlagen, insofern sind die Aussagen zu Pachtpreisen auch unter dem Aspekt einer effizienten Nutzung von Flächen für Energiezeugung mit in Betracht zu ziehen.

Der Hinweis zu den Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des artenschutzrechtlich zu erbringenden Ausgleichs sind externe Flächen erforderlich, um keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwirken. Diese sind auf Zeit festgesetzt, wenn der Nachweis einer Feldlerche innerhalb der Solaranlage gelingt, werden die Ausgleichsflächen mit CEF – Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung wieder frei

Die Hinweise zu Schäden an Wegen und Dränagen werden im Städtebaulichen Vertrag berücksichtigt. Die Duldung von landwirtschaftlichen Immissionen ist in den Festsetzungen unter Hinweise bereits berücksichtigt. Der Abstand vom Zaun zu landwirtschaftlichen Flächen beträgt im Minimum 5 m. Die Festsetzung zur Einhaltung der AGBGB ist unter Hinweise bereits enthalten.

Für die Ansaat sind autochthone Saatgutmischungen vorgesehen, die zu extensivem Grünland entwickelt werden.

Der Rückbau der Anlage und die landwirtschaftliche Nutzung sind in den Festsetzungen unter Hinweise berücksichtigt.

zu Forstwirtschaft

Für die Waldfläche im Südosten und Südwesten (Fl.Nr. 1086, 1076 und 1074) werden die 30m unterschritten. Zu berücksichtigen ist, dass für den Waldbesitzer aufgrund der Lage entlang des Weges bereits eine höhere Verkehrssicherungspflicht besteht. Insofern relativiert sich die höhere Verkehrssicherungspflicht aufgrund der geplanten Anlage gegenüber der derzeitigen ohnehin durch den Eigentümer zu leistende Verkehrssicherungspflicht. Lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) ist diese gegeben. Dazu wird ein Haftungsausschluss privatrechtlich vom Vorhabenträger mit den einzelnen Waldeigentümer geregelt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Solarpark Schnaid fest.

Wasserwirtschaftsamt Kronach – 21.03.2022

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist auch bei PV-Freiflächen-Anlagen das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten und ggf. ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Infolge der unvermeidbaren Versiegelung im Vorhabensbereich kann es zu schnelleren Oberflächenwasserabflüssen kommen (weitere Hinweise s. 4.2.2).

Niederschlagswasser von verzinkten Flächenelementen kann infolge von Rücklösungsprozessen schwermetallbelastet sein.

Eine gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nur unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Trafostationen ist das Landratsamt Lichtenfels zu beteiligen.

3. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten. Wassersensible Bereiche sind ebenfalls nicht berührt.

Nicht geprüft wurde die Gefährdung des Gebietes hinsichtlich oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers.

4. Altlasten, vorsorgender Bodenschutz

4.1 Altlasten

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

4.2 Vorsorgender Bodenschutz

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen (Anlage) des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. PV-Freiflächenanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte sind in Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen) genannt. Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und / oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen. Dazu gehören:

- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG.
→ Diese liegen hier nicht vor.
- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität
→ Dieser liegt hier nicht vor.

Öffentliche Belange des Bodenschutzes sind jedoch auch mögliche zusätzliche Zinkbelastungen. Darüber hinaus sind bei der Errichtung von PV-Anlagen größere Erdmassenbewegungen

sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI-Schreiben zu Freiflächen-photovoltaikanlagen vom 19.11.2009, Az: IIB5-4112.79-037/09).

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- §12 BBodSchV ist bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu beachten,
 - Eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

4.2.2 Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

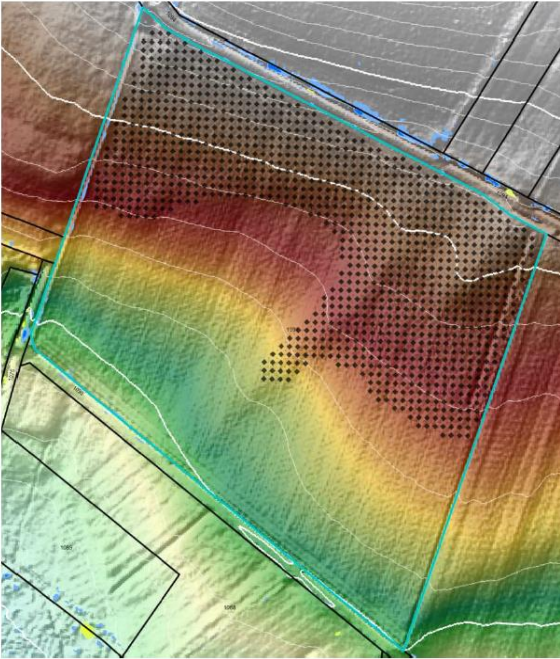
Geologisch liegt der Standort laut dGK25 im Bereich von Sandsteinen des Oberen Burgsandsteins (kmBO). Bodenkundlich ist laut UEBK25 mit zur Versauerung neigenden sandigen Braunerden zu rechnen (424a). Sie besitzen eine sehr hohe Bodenfunktionserfüllung für den Wasserrückhalt (Retention) und die Grundwasserneubildung. Das Filter- und Puffervermögen ist eher unterdurchschnittlich einzuschätzen. Laut Bodenschätzung liegen sandige Bodenarten mit regional unterdurchschnittlichen Wertzahlen (32/32) vor.

Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der der BAG 61c (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Nickel und Zink zu rechnen.

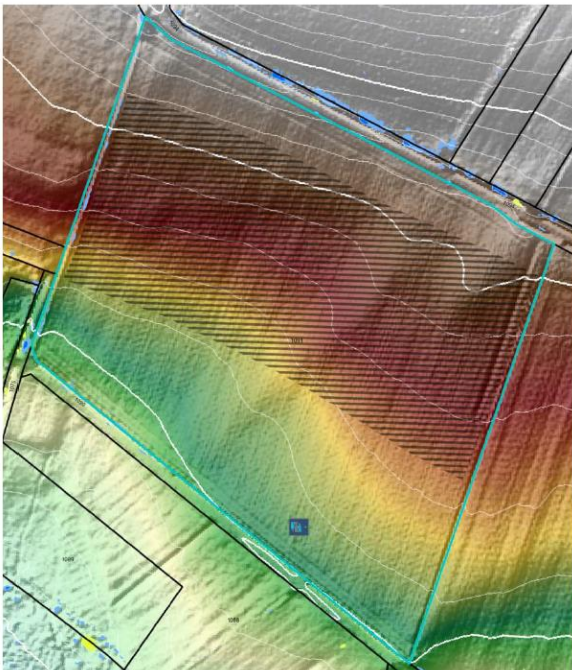
Topographisch besteht vor allem im Hangbereich durch die Ausrichtung und konzentrierende Wirkung der Module die Gefahr von erhöhtem direktem Oberflächenabfluss bei Starkregen. Dabei können auch Erosionsereignisse ausgelöst werden.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Für die Montage und Befestigung (Ramppfähle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z.B. Magnelis o.ä.) zu verwenden.
- Vor allem in den konvex gekrümmten (Ober-)hangbereichen ist mit flachgründigen Böden und z.T. felsigem Untergrund zu rechnen. Hier ist ein Vorrammen erforderlich, um den partikulären Zink-Eintrag beim Einrammen zu minimieren.
- Der Bau und der Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Den Anforderungen des Boden- und Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass eine Humusanreicherung im Oberboden angestrebt wird.
- Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen sind in den gekennzeichneten Hangbereichen zu treffen. Das können z.B. kleine Bodenmulden (10 bis 15 cm tiefe leichte Terrassierung quer zum Hang) im Bereich der Tropfkanten sein.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.



DGM1 (Daten LDBV) mit gekennzeichneten Flächen (schwarze Punkte) für das Vorrammen



DGM1 (Daten LDBV) mit gekennzeichneten Flächen (horizontale schwarze Schraffur) für Maßnahmen zur Abflussverzögerung

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten und klimawirksame Maßnahmen zu integrieren. Der / die Grundstückseigentümer ist / sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Beschlussvorschlag

Zu. 1 und 2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, mit dem Vorhaben sind keine Änderungen hinsichtlich oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers verbunden.

Die Versickerung von Niederschlagswasser wird breitflächig über die gesamte Fläche festgesetzt. Die Sammlung und gezielte Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Aufgrund der flachen Neigung des Geländes (< 3%) und der Nutzung durch Grünland sind keine Änderungen des Abflusses im Gebiet des Solarparks gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten, aufgrund der nicht geänderten Versickerungsmöglichkeiten im Boden und der Ausgestaltung der Modultische (mit Lücken zwischen den Modulen, über die das Niederschlagswasser zusätzlich abfließen bzw. -tropfen kann). Da die Böden nicht versiegelt werden (Ausnahme der Trafostationen mit geringem Umfang), werden die bisherigen Flächen für die Versickerung nicht verändert. Die festgesetzte GRZ ist lediglich maßgeblich für die Überstellung der Fläche mit Modultischen, nicht jedoch mit einer Versiegelung gleich zu setzen. Weitere Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind daher nicht erforderlich (Merkblatt DWA A 138).

Die Hinweise zur Oberflächenreinigung der Module ist unter B. 4.4 bereits berücksichtigt. Die Deposition von Stäuben auf den Oberflächen der Modultischen ist nicht größer oder kleiner als auf dem pflanzlichen Bewuchs einer landwirtschaftlich bestellten Fläche.

Insofern ist gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht mit einer weiteren Verschmutzung zu rechnen, die eine besondere Behandlung des Niederschlagswasser erforderlich macht (Merkblatt ATV 153).

Zu 4.1

Das LRA wurde am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass keine kartierten Altlasten im Vorhabensbereich festgestellt wurden. Die Hinweise zum Umgang des Bodens bei Altlastenverdacht ist in den Festsetzungen unter Hinweise bereits enthalten.

Zu 4.2

Die Hinweise zu den DIN-Normen zum Bodenschutz sind in den Festsetzungen unter Hinweise bereits teilweise enthalten, bzw. werden ergänzt (DIN 19639). Ein Bodenauftrag mit fremden Bodenmaterial ist nicht vorgesehen, die Anforderungen aus §12 BBodSchV findet daher keine Anwendung beim Vorhaben.

Die Hinweise zu möglichen Zinkauswaschungen und Vorkehrungen zur Verhinderung möglicher Auswaschungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Bau der PV Anlage werden Rammprofile mit einer korrosionsfesten Legierung (z.B. Magnelis©) verwendet. Die Verwendung des Materials wird als Festsetzung unter B (4.5) ergänzt.

Die Hinweise zur Montage (Vorrammen) werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Die Einhaltung der o.g. DIN-Normen, die einen schonenden Umgang mit dem Boden garantieren sind unter Hinweise festgesetzt und bei der Ausführung zum Bau der Anlage vom Vorhabenträger zu beachten, auf eine bodenkundliche Baubegleitung wird daher verzichtet.

Durch Belassen des Mahdguts unter den Tischen wird künftig auf der Fläche Humus angereichert werden.

Als Maßnahme zur Abflussverzögerung wird eine Mulde im geplanten Solarparks ausgebildet. Mit der Verwendung einer korrosionsfesten Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung) werden zusätzliche Belastungen mit Zink vermieden.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Solarpark Schnaid fest, mit der Ergänzung der korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z.B. Magnelis Legierung) unter B 4.5. und der Rückhaltung von Oberflächenwasser.

Staatliches Bauamt Bamberg – 04.03.2022

Die vom Staatlichen Bauamt Bamberg verwalteten Straßen werden, nach den vorgelegten Unterlagen zu urteilen, von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Aus straßenrechtlicher Sicht ergeben sich daher diesbezüglich keine Anhaltspunkte und Erkenntnisse, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder auf sonstige öffentliche Verkehrsinteressen erwarten lassen.

Emissionen der Anlage, wie Blendwirkungen u.ä., die sich nachteilig auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auswirken können, sind für jeglichen Fahrverkehr auszuschließen.

Im weiteren Verfahren halten wir unsere Beteiligung für nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Ein Blendgutachten wurde erstellt und wird bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt. Gemäß der Aussage des Blendgutachtens von IBT 4Light, 29.10.2021, bestätigt durch das vorliegende Blendgutachten vom 04.04.2022 von IBT 4Light, sind bei einer Ausführung der PV-Anlage mit den getroffenen Festsetzungen keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen auf den Verkehr der vorbeiführenden Straße oder der nordöstlich liegenden Wohnbebauung zu erwarten.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Solarpark Schnaid fest

Bayerischer Bauernverband – 16.03.2022

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

Von den Baumaßnahmen werden insgesamt 5,50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Äcker. Ersatzflächen sind hierfür praktisch gar nicht zu bekommen, so dass den landwirtschaftlichen Betrieben dadurch ihre Wirtschaftsgrundlage teilweise entzogen wird.

Landwirtschaftliche Betriebe sind auf Grund und Boden als wichtigsten Produktionsfaktor unbedingt angewiesen. Deswegen muss alles unternommen um die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Folglich sollten für die Stromerzeugung aus Photovoltaik vorrangig bereits bebaute Fläche genutzt werden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, außerdem ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG "bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (...)".

Somit lehnen wir Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen, die den Flächenverbrauch weiter erhöhen würden, gänzlich ab, zumal bei Photovoltaikanlagen im Grunde keine Flächenversiegelung erfolgt. Interne Maßnahmen sind unseres Erachtens vollkommen ausreichend. Dies ist nötig, um einen unnötigen Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche zu verhindern.

Drainagen, die bei Baumaßnahmen des Projektes beschädigt oder abgeschnitten werden, müssen wieder fachgerecht instandgesetzt werden, bzw. neu gefasst und angebunden werden um eine Dränung der Flächen weiterhin zu gewährleisten.

Die Immissionen (v.a. Staub), die aus der Bewirtschaftung der Flächen nach guter fachlicher Praxis, entstehen, sind vom Betreiber des Solarkraftwerkes hinzunehmen.

Wirtschaftswege und Zufahrten der einzelnen Grundstücke sind während und nach den Bau- und Pflegemaßnahmen freizuhalten, sodass sie für die Landwirte uneingeschränkt nutzbar bleiben. Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaikanlage ist eine Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Flächen und Flurwege erforderlich. Entstandene Schäden an Wegen durch die Baumaßnahmen sind zu beseitigen.

Eine Bepflanzung und eine eventuelle Einzäunung dürfen die angrenzenden Flurwege nicht negativ beeinflussen und deren Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft muss uneingeschränkt möglich sein. Für die Pflege etwaiger umliegender Gräben ist genügend Abstand bei Einzäunung einzuhalten. Die Pflege der Randgehölze, Hecken und Fläche obliegt dem Betreiber. Die Pflege der Flächen muss so erfolgen, dass ein Aussamen von etwaigen Schadpflanzen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen vermieden wird. Ebenso müssen Hecken und andere Gehölzpflanzen am Rand so gepflegt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der benachbarten Flächen kommt. Es darf zu keiner Zeit zu negativen Einflüssen durch Beschattung, Laubfall oder ähnlichen Einflüssen kommen. Bei der Pflanzung sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

Für die Stromleitungen von der PV-Anlage zum Einspeisepunkt ist vorrangig öffentlicher Grund zu nutzen. Z.B. entlang öffentlicher Straßen oder Wegen. Sofern es unvermeidbar ist, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, muss die Leitungstrasse vorher mit den Landwirten bzw. Grundeigentümern in einem Ortstermin entsprechend abgestimmt werden. Für etwaige Flur- und Aufwuchsschäden sowie Grunddienstbarkeiten der Leitungen sind den Bewirtschaftern bzw. Grundeigentümern angemessene Entschädigungssätze zu gewähren.

Wir weisen darauf hin, dass die Ablösungen bzw. Entschädigungen durch Auflösung der bestehenden Pachtverträge an die jeweiligen Bewirtschafter durch den Betreiber des Solarkraftwerkes erfolgen müssen.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarkraftwerk muss sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche wieder landwirtschaftlich in vollem Umfang genutzt werden kann.

Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. Sofern in diesem Zusammenhang Einwendungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe eingehen, bitten wir um Berücksichtigung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschlussvorschlag

Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Da die Flächen in der Gemarkung Schnaid auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden (Maisanbau für Biogas), dienen diese Flächen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus. In Anbetracht einer effizienten Nutzung von Flächen für Energieerzeugung relativiert sich der angesprochene Flächenentzug für landwirtschaftliche Betriebe durch die geplante PV-Anlage.

Die Hinweise zu externen Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen, bei der vorliegenden Planung liegen die Ausgleichsflächen um die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage. Aufgrund des artenschutzrechtlich zu erbringenden Ausgleichs sind externe Flächen erforder-

lich, um keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwirken. Diese sind auf Zeit festgesetzt, wenn der Nachweis einer Feldlerche innerhalb der Solaranlage gelingt, werden die Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung wieder frei

Die Hinweise zu Schäden an Wegen und Dränagen werden im Städtebaulichen Vertrag berücksichtigt. Die Duldung von landwirtschaftlichen Immissionen ist in den Festsetzungen unter Hinweise bereits berücksichtigt. Der Abstand vom Zaun zu den landwirtschaftlichen Flächen beträgt an der engsten Stelle 5 m. Zu landwirtschaftlichen Flächen sind nur einzelne Sträucher und Strauchgruppen vorgesehen. Die gesetzlichen Grenzabstände bei der Pflanzung von Gehölzen sind in den Festsetzungen unter Hinweise bereits enthalten. Der Hinweis zur Pflege der Gehölze wird im Bebauungsplan ergänzt. Im Geltungsbereich kommt kein Graben vor. Außerhalb des Geltungsbereiches bestehen ausreichend Abstände zu Gräben.

Für die Ansaat sind autochthone Saatgutmischungen vorgesehen, die zu extensivem Grünland entwickelt werden.

Die Hinweise zum Bau der Stromleitung zum Einspeisepunkt wird bei der Ausführung berücksichtigt.

Die Ablösungen bzw. Entschädigungen durch Auflösung der bestehenden Pachtverträge an die jeweiligen Bewirtschafter sind im jeweiligen Pachtvertrag zwischen Betreiber des Solarparks und Verpächter der Flächen geregelt.

Der Rückbau der Anlage und die landwirtschaftliche Nutzung sind in den Festsetzungen unter Hinweise berücksichtigt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Solarpark Schnaid mit der Ergänzung der Pflege der Gehölze fest.